

sicht hätte kennen müssen. Eine bestimmte Frist ist nicht gesetzt worden, wie dies auch in der Natur dieser Bestimmungen liegt. Die Gründe, welche die Nürnberger Conferenz veranlaßt haben, diesen Beschluß zu fassen, sind in dem Protokolle über die siebenunddreißigste Sitzung niedergelegt. Ich glaube Ihnen diese Gründe nicht kürzer vorzutragen zu können, als wenn ich Ihnen die betreffende Stelle der Protokolle mittheile. Sie sind dort kurz zusammengefaßt; es heißt da:

„Hiergegen wurde geltend gemacht:

Die Bestimmung des Art. 11 biete den gewünschten Schutz nicht; denn ein unredlicher Procurist habe noch während der dreitägigen Frist und sogar noch nachher durch Antedatirung Gelegenheit, den Principal zu beschädigen.

Dabei stelle aber der Artikel eine Fiction auf, welche ganz unermessliche und höchst unbillige Folgen habe. Denn obschon es gar keine Art der gerichtlichen Publication gebe, welche nur einige Sicherheit dafür biete, daß von derselben wirklich jeder Dritte je einmal Kenntniß erhalte oder auch nur erhalten könne, verordne der fragliche Artikel dennoch, daß nach Abfluß von drei Tagen jeder Dritte so angesehen werden solle, als habe er wirklich die Bekanntmachung erfahren. Das führe schon bei Personen, die am Orte der Bekanntmachung lebten, zu großen Härten. Wenn Jemand mit einem Andern jahrelangen Geschäftsverkehr gehabt und mit ihm im Vertrauen auf den Fortbestand der früheren Verhältnisse ein neues Geschäft eingehe, nachdem er vielleicht gerade an den letzten drei Tagen im Geschäftsdrange oder wegen einer kurzen Abwesenheit versäumt hatte, die betreffenden Blätter zu lesen, solle er doch Gefahr laufen, das neue Geschäft als wirkungslos bezeichnet zu sehen und möglicher Weise sein ganzes Vermögen zu verlieren. Wollte man aber größere Fristen gewähren, so müsse bedacht werden, daß selbst Wochen und Monate bei dem Handel auf große Entfernungen nicht zureichen; daß aber, je größer die Fristen, um so weniger die Absicht des Gesetzentwurfes erreichbar sei. Wenn dem gegenüber auch nicht verkannt werde, daß eine Unsicherheit über die Wirkungen der erfolgten Eintragung für den Kaufmann unbequem sei, so verdiene das ganze Publikum, das jedenfalls keine Schuld trage, eine größere Berücksichtigung seiner Interessen, als der einzelne Kaufmann, der eine Procura ertheilt oder einen andern gefahrbringenden Eintrag in das Handelsregister erwirkt habe.

Noch habe keines aller bisher erlassenen oder entworfenen Gesetze eine so einschneidende Fiction aufzustellen gewagt; auch das römische Recht lasse nur gegen den wissenden Gläubiger die Zurückrufung der Vollmacht gelten und nur in einem Falle gebe es einer Fiction Raum, wenn nämlich die Zurückrufung der Vollmacht an der Taberna angeschlagen war, in welcher der Gläubiger mit dem Bevollmächtigten Geschäfte gemacht habe.

In dem Sinne der lehterwähnten Bestimmung sei aber die bisherige Praxis des Handelsgerichts verfahren, die hiermit jeden zulässigen Schutz ertheilt habe, indem sie dann, wenn anzunehmen war, daß der dritte Gläubiger von der Zurückrufung Kenntniß erlangen konnte, stets eine Präsuntion hirsür aufgestellt und Denjenigen, der gleichwohl Unwissenheit vorschützte, gezwungen habe, lehtere durch Darlegung besonderer Umstände wahrscheinlich zu machen. Endlich wurde geltend gemacht, daß der Art. 11

das Princip des Entwurfs gänzlich verlasse, der überall im Beweisverfahren, ja selbst bei der Frage nach Glaubwürdigkeit des Zeugnisses öffentlicher Personen, der Makler u., dem richterlichen Ermessen Raum gebe, zu dessen Abschneidung auch hier kein ausreichender Grund vorliege.“

Meine Herren, Sie werden sich aus dem Handelsgesetzbuche überzeugt haben, daß die Nürnberger Conferenz gewiß bestrebt gewesen ist, die Interessen des Handelsstandes in jeder Beziehung wahrzunehmen. Es ließe sich ihr vielleicht der Vorwurf machen, daß sie hierin zu weit gegangen sei; denn das Handelsgesetzbuch enthält mehrere Bestimmungen, welche auf factische Privilegien des Handelsstandes hinauskommen. Jedenfalls aber ist doch auch das Interesse des Publikums zu berücksichtigen und dieses würde wesentlich gefährdet werden, wenn man Bestimmungen in das Handelsgesetzbuch aufnehmen wollte, wie sie vom deutschen Handelstage beantragt worden sind oder wie sie im Art. 11 des preussischen Entwurfs enthalten waren. Was die Fassung der Art. 25, 46 u. s. w. anlangt, so sind die Worte: „daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen“ gerade absichtlich gewählt, um dem richterlichen Ermessen ganz freien Spielraum zu lassen. Es waren noch andere Fassungen vorgeschlagen worden; es wurde namentlich beantragt, einzuschalten: „ohne eigenes Verschulden“, oder zu sagen: „wenn die behauptete Unkenntniß in seinem (des Dritten) Verschulden gelegen ist“. Indessen hat man die vorliegende Fassung gewählt, um durch dergleichen Zusätze das richterliche Ermessen nicht zu beschränken. Man glaubte, daß ein derartiger Zusatz zu Mißverständnissen führen könnte.

Es ist noch gegen Art. 34 eine Einwendung erhoben worden und wenn ich sie richtig verstanden habe, so geht sie dahin, daß der zweite Absatz des Art. 34 die im ersten Absatz ausgesprochene Vorschrift modificire. Dies hat seinen Grund darin, daß in mehreren deutschen Staaten die Gerichte an keine Beweisregeln gebunden sind, namentlich in denjenigen Landestheilen, in denen die französische Gesetzgebung Geltung hat. Man hat sich bestrebt, in Art. 34 eine Bestimmung zu treffen, die für jedes System paßt, sowohl für das System, wo der Richter nach Beweisregeln entscheidet, als für das System, wo Beweisregeln nicht vorgeschrieben sind.

Staatsminister v. Beust: Ich bitte um die Erlaubniß, demjenigen, was mein Herr College Ihnen zu sagen in der Lage war, wenige Worte hinzuzufügen. Ich fühle mich dazu aufgefordert durch eine Aeußerung des geehrten Herrn Abg. Eichorius. Ich nehme diese seine Aeußerung nicht deshalb auf, um mit demselben eine politische Discussion zu eröffnen, welche er selbst nicht bei dieser Gelegenheit hervorrufen zu wollen erklärte, sondern ich nehme sie deshalb auf, weil es mir wichtig erscheint, bei dieser Gelegenheit im Allgemeinen den Standpunkt der sächsischen